

Protokoll:

Herr Oberbürgermeister Langner weist darauf hin, dass die Verwaltungsabläufe so zu steuern sind, dass Ortsbezirke, deren Belange betroffen sind, frühzeitig in den Abstimmungs- und Entscheidungsprozess einzubinden sind. Nach Aussage der SGD Nord wird das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Stollen Fachbach zeitlich nach hinten schieben wird, um die Einwendungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger intensiv prüfen zu können.

Im Rahmen der Aussprache zur Unterrichtungsvorlage ergaben sich folgende Anregungen zur geplanten Ausweisung des Schutzgebietes:

- Es wurde kritisch hinterfragt, ob für die Abgrenzung der Wasserschutzzone III die geologischen Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Sickerwasserströme mit hinreichender Genauigkeit ermittelt wurden. Die Annahme von pauschalen Sickerwasserströmen mit hohem Sicherheitszuschlag ist nach Auffassung der Stadt Koblenz nicht sachgerecht, da diese zu einer unnötig großen Abgrenzung der Schutzzone III führt. Da sich die Wasserschutzgebietsverordnung die Rechte der Grundstückseigentümer nicht unwesentlich einschränkt, können nur solche Bereiche einbezogen werden, die nach den hydrogeologischen Verhältnissen eines Schutzes unbedingt bedürfen. Insoweit sind bloße Vermutungen der Schutzbedürftigkeit nicht zulässig. Im Rahmen der Schaffung einer Akzeptanz durch die Bürgerschaft ist eine nachvollziehbare und eindeutige Beweislage zur Rechtfertigung der Erforderlichkeit des Wasserschutzgebietes notwendig. Dies soll von der Stadt Koblenz offiziell eingefordert werden. Hierbei soll auch geprüft werden, ob vom Gewässerschutz her gerechtfertigt ist, dass der Geltungsbereich der Verordnung das Stadtgebiet Koblenz nicht erfasst.
- Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wird aufgefordert, das der Abgrenzung der Schutzzone zu Grunde liegende Gutachten zu veröffentlichen und zu erläutern. Sollten die darin zu Grunde gelegten Annahmen pauschal getroffen worden sein, sind die tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnisse zu ermitteln und für die Abgrenzung der Schutzzone heranzuziehen.
- Die SGD Nord wird aufgefordert, den betroffenen Grundstückseigentümer im Rahmen einer Anhörung die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Belange mitzuteilen.
- Der Ortsvorsteher des Stadtteils Arzheim hat darauf hingewiesen, dass nach seiner Kenntnis der ehemalige Betreiber der Grube Mühlenbach sich vertraglich verpflichtet hat, der ehemaligen Gemeinde Arzheim bei Bedarf Trinkwasser aus der Grube zur Verfügung zu stellen. Dieses Wasserrecht ist vermutlich mit der Eingemeindung von Arzheim auf die Stadt Koblenz übergegangen. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Koblenz unter Umständen ein Recht auf Nutzung des im Stollensystem anfallenden Trinkwassers. Das Recht des Wasserwerkes der Verbandsgemeinde Bad Ems zur Nutzung des Wassers könnte somit eingeschränkt sein. Die Stadt Koblenz soll die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auffordern, diesen Sachverhalt zu prüfen.
- Im Bereich der ehemaligen Grube Mühlenbach sind mehrere Halden von kontaminiertem Abraum vorhanden. Das Vorhandensein von Bodenkontaminationen in den Wasserschutzzone II und III wird als möglicherweise problematisch betrachtet. Daher wird eine Prüfung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord angeregt, ob von den Abraumhalden Gefährdungen für die Trinkwassergewinnung aus dem Fachbacher Stollen ausgehen können.
- Von dem Wasserschutzgebiet sind viele Hausgrundstücke betroffen, was sich negativ auf die Grundstückswerte auswirkt. Auch Modernisierungen sind insoweit nicht mehr möglich (z. B. Erdwärmepumpenbohrungen).
- Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Erhebung von Einwendungen gegen das Wasserschutzgebiet sehr wichtig ist, da dies auch Voraussetzungen für spätere Klageverfahren gegen die Rechtsverordnung ist. Der Ortsvorsteher von Arzheim erläutert

hierzu, dass er die betroffenen Bürger daher gebeten hat, entsprechende Einwendungen zur Wahrung ihrer Rechtsposition zu erheben.

Herr Oberbürgermeister Langner erläutert, dass diese Belange in die Vorlage der Verwaltung für den Haupt- und Finanzausschuss am 29.10.2018 sowie den Stadtrat am 8.11.2018 aufgenommen werden.